

BVGer E-3663/2024 vom 18. September 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3663_2024

FR: TAF E-3663/2024 du 18 septembre 2024

IT: TAF E-3663/2024 del 18 settembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden und der Beschwerdeführer ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Nachdem der Kostenvorschuss innert Frist eingezahlt wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E-3663/2024 Seite 5

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründet die angefochtene Verfügung zunächst mit der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen betreffend die drei geltend gemachten Razzien. Es sei den Beschwerdeführenden nicht gelungen, die Razzien, die wegen angeblicher PKK-Unterstützung sowie entsprechender Anzeige erfolgt seien, und die damit einhergehenden vorübergehenden

E-3663/2024 Seite 6 Festnahmen glaubhaft zu machen. Insbesondere vermittelten ihre Angaben zu den drei Razzien keinen erlebnisgeprägten Eindruck und es bestünden mehrere Widersprüche. Überdies seien aus den eingereichten Beweismitteln zu den geltend gemachten Strafverfahren keinerlei Hinweise auf die geltend gemachten Razzien ersichtlich. Auch die Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei nach den Razzien jeweils von der Polizei zwecks Befragung mitgenommen und zur Tätigkeit als Spitzel aufgefordert worden, seien als unglaubhaft zu qualifizieren. Zudem sei es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, die geltend gemachten Übergriffe der Polizisten glaubhaft zu machen, da ihre diesbezüglichen Schilderungen widersprüchlich seien. Schliesslich habe sich der Beschwerdeführer widersprüchlich zu seinen angeblichen PKK-Aktivitäten geäussert, indem er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe betreffend die Zusammenarbeit mit der PKK bei der ersten Anhörung verneint und in der ergänzenden Anhörung bejaht habe. Sodann verneinte die Vorinstanz die Asylrelevanz bezüglich der geltend gemachten Ermittlungsverfahren. Die hierzu eingereichten Beweismittel liessen sich sehr einfach fälschen oder gegen Entgelt bei korrupten Justizangestellten beschaffen, weshalb sie lediglich einen geringen Beweiswert hätten, um einen flüchtlingsrechtlich relevanten Sachverhalt belegen zu können. Daher könne auf die Prüfung von objektiven Fälschungsmerkmalen verzichtet werden. Unabhängig davon sei der Beschwerdeführer strafrechtlich unbescholten und weise kein politisches Profil auf, weshalb die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe beziehungsweise die Verbüssung einer solchen im Gefängnis wegen Präsidentenbeleidigung sowie Propaganda für eine Terrororganisation gering sei. Auch seien die geltend gemachten Haftbefehle lediglich Vorführbefehle, deren Zweck es sei, ihn einzuvernehmen und danach wieder freizulassen. Weiter seien die aufgrund seiner Facebook-Beiträge eingeleiteten Ermittlungsverfahren und die Anklage wegen Präsidentenbeleidigung erst nach der Einreise in die Schweiz erfolgt. Alsdann vermittele er nicht den Eindruck eines politischen Aktivisten und seine Aktivitäten seien in den Sozialen Medien nicht auf grosse Resonanz gestossen. Deshalb sei davon auszugehen, dass er

die hängige Strafverfolgung mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtsmissbräuchlich eingeleitet habe, um subjektive Nachfluchtgründe zu begründen und somit einen Schutzstatus in der Schweiz zu erlangen. Schliesslich sei die Rechtmässigkeit der gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht offensichtlich haltlos und eine Einleitung eines Strafverfahrens sei als rechtsstaatlich legitim zu erachten und entsprechende Vorhalte würden auch in der Schweiz verfolgt werden. Somit habe der Beschwerdeführer

E-3663/2024 Seite 7 nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit eine flücht- lingsrechtlich relevante Verfolgung.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden wenden im Wesentlichen ein, entgegen den Ausführungen der Vorinstanz seien die Aussagen der Beschwerdeführenden glaubhaft. Die drei Razzien seien tatsächlich wie von ihnen angegeben geschehen und die Vorinstanz könne nicht aufgrund weniger Widersprüche auf die Unglaubhaftigkeit der Aussagen der Beschwerdeführenden schlies- sen. Auch sei der psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin nicht berücksichtigt worden. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz seien die eingereichten Beweismittel echt und die Annahme, diese seien leicht käuf- lich erwerbbar, sei eine rein subjektive willkürliche Behauptung ohne jegli- che objektive Beweislage. Der Beschwerdeführer habe zudem ein politi- sches Profil, da er für die HDP gearbeitet habe, an Demonstrationen sowie Veranstaltungen teilgenommen habe, bei der Lieferung von Material an die PKK-Mitglieder beteiligt gewesen sei und Beiträge in den Sozialen Medien geteilt habe. Zudem würden nur sehr wenige durch Beiträge in den Sozia- len Medien ausgelöste Ermittlungsverfahren wegen Propaganda für eine Terrororganisation eingestellt und die meisten Strafverfahren führten zu Verurteilungen. Da der Beschwerdeführer politisch aktiv sei, sei eine Ver- urteilung sehr wahrscheinlich. Die Argumentation der Vorinstanz sei einsei- tig und sie werde von einer Ablehnungsabsicht geleitet; sie werte die Rechtsunsicherheit in der Türkei zu Ungunsten der politisch Verfolgten. Aufgrund der Korruption der türkischen Justizbehörden seien keine fairen Urteile gegen regimekritische Kurden zu erwarten. Schliesslich habe der Beschwerdeführer keine strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihn provoziert und aufgrund der eingeleiteten Ermittlungsverfahren drohe ihm Inhaftie- rung, Misshandlung und Folter.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerde- führenden zu Recht verneint und ihre Asylgesuche abgelehnt hat. Es hat ausführlich und mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die Be- schwerdeführenden die geltend gemachte Sachdarstellung betreffend die drei Razzien nicht glaubhaft machen konnten und die geschilderten Ereig- nisse sowie Beweismittel betreffend die Ermittlungsverfahren die Anforde- rungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Die vorinstanzlichen Erwägungen sind mit den folgenden Ergänzungen zu bestätigen.

E-3663/2024 Seite 8

E. 6.2

Der Einwand, gerade der Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht näher beschrieben habe, wohin er jedes Mal gebracht worden sei, spreche für die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Mitnahmen, zumal F._____ gross sei und er ja einen beliebigen Ort hätte

nennen können, wenn er hätte lügen wollen, ist nicht überzeugend. Auch das Vorbringen, angesichts der Stresssituation bei den Razzien könnten keine Details in den späteren Schilderungen erwartet werden, ist keineswegs berechtigt, zumal grundsätzlich gerade das Gegenteil erwartet werden kann. Aus dem entsprechenden Einwand auf Seite 22 der Beschwerde ergibt sich überdies ein weiterer Widerspruch, wenn vorgebracht wird, die Beschwerdeführenden seien während der Razzia gezwungen gewesen, in getrennten Räumen zu bleiben, ohne zu wissen, was mit dem anderen geschehe, während aus ihren Angaben anlässlich der Anhörungen zu schliessen ist, sie hätten sich im selben Raum befunden, jedenfalls hätten sie mitbekommen, was mit dem anderen geschehe (u.a. A37 F77; A38 F39; A48 F32 ff.). Zudem hat die Vorinstanz zutreffend auf nicht erklärbare Widersprüche der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit den geltend gemachten sexuellen Übergriffen verwiesen und die Erklärung dafür nicht daran liege, dass ihre Gefühlslage sowie Erinnerungsfähigkeit durch dieses Erlebnis beeinträchtigt worden sei. Der hierzu eingereichte Arztbericht vom 4. Juni 2024 entfaltet kaum erheblichen Beweiswert, zumal der Arzt lediglich gestützt auf die Aussagen der Beschwerdeführerin die Fragen ihres Rechtsvertreters zu beantworten scheint. Es ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, dass die türkischen Sicherheitsbehörden das Haus der Beschwerdeführenden einmal durchsucht oder den Beschwerdeführer befragt haben, insbesondere im Zusammenhang mit seinem Bruder, der sich der PKK angeschlossen habe oder aufgrund gewisser Vermutungen (A37 F171). Allerdings ergibt sich selbst diesbezüglich ein Widerspruch aus den Akten, indem der Beschwerdeführer angab, nicht zu wissen, ob der Bruder noch lebe und die Beschwerdeführerin, er sei zum Märtyrer geworden, und dass die Erklärung dafür – die Beschwerdeführerin sei in einer psychischen Behandlung und sehr vergesslich – nicht überzeugt (u.a. A50 F23 ff.). Eine Suche der türkischen Behörden nach einem PKK-Mitglied ändert ohnehin nichts daran, dass die Beschwerdeführenden selbst nicht in flüchtlingsrechtlich relevantem Sinne im Fokus der türkischen Behörden stehen, auch wenn ihre subjektiven Befürchtungen nachvollziehbar sind. Auch aus dem Umstand, dass ein Bruder Mitglied der HDP sei, können die Beschwerdeführenden nichts zu ihren Gunsten ableiten, abgesehen davon, dass dieser offenbar, wie weitere Verwandte ebenfalls, nach wie vor am Herkunftsort der Beschwerdeführenden leben.

E-3663/2024 Seite 9

E. 6.3

Sodann ergeben sich weder aus den geltend gemachten exilpolitischen Tätigkeiten (A37 F156 ff.) noch jenen in den Sozialen Medien oder den eingereichten Ermittlungsakten flüchtlingsrechtlich relevante Umstände. Daran ändern die in diesem Zusammenhang gemachten Einwände in der Beschwerde mit nicht weiter präzisierten Hinweisen auf zahlreiche allgemeine Berichte nichts an der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz. Diese hat bezüglich der allfälligen Strafverfahren in der Türkei bereits zutreffend festgestellt, dass solche in der Türkei oft in teils hoher Zahl eingeleitet, aber häufig auch wieder eingestellt würden, weshalb selbst bei Annahme, es sei ein Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer eingeleitet oder eine allfällige Anklage erhoben worden, nicht ohne Weiteres von einer späteren Verurteilung und insgesamt auch nicht von einer aktuellen Asylrelevanz auszugehen ist (vgl. auch Urteil des BVGer D-6490/2023 vom

E. 6.4

Die Beschwerdeführenden stellen sodann in der Rechtsmitteleingabe einen Rückweisungsantrag. Sie machen geltend, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt. Der Rückweisungsantrag ist offensichtlich nicht begründet. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt rechtsgenügend abgeklärt. Insbesondere hat sie die Be-

E-3663/2024 Seite 10 schwerdeführerin den massgeblichen Verfahrensvorschriften entsprechend in einem reinen Frauenteam ergänzend angehört. Sie hat sich so- dann in der angefochtenen Verfügung nachvollziehbar und hinreichend dif- ferenziert mit den zentralen Vorbringen der Beschwerdeführenden ausei- nandergesetzt. Auch ergeben sich aus den Akten keine Rückweisungs- gründe, weshalb der Antrag abzuweisen ist. 7. 7.1 Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). 7.2 Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). 8. 8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.). 8.2 8.2.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). 8.2.2 Nachdem die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, findet der in Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 2 BV und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) verankerte Grundsatz der flüchtlingsrechtlichen Nichtrück- schiebung keine Anwendung.

E-3663/2024 Seite 11 8.2.3 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdefüh- renden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behand- lung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtsho- fes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschus- ses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschie- bung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würden (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Der Verweis in der Beschwerde auf die Missstände in türkischen Gefängnissen ändert an dieser Einschätzung nichts. Zwar stehen diese international in der Kritik. Aus den Akten ergibt sich aber keine unmittelbare Gefahr im Sinne der massgeblichen Bestim- mungen, dass die Beschwerdeführenden einer unmenschlichen und er- niedrigenden Behandlung ausgesetzt sein könnten, zumal im aktuellen Zeitpunkt nicht einmal annähernd gewiss ist, ob der Beschwerdeführer je zu einer Haftstrafe verurteilt werden könnte, die er auch in Haft verbüssen müsste. Eine rein hypothetische Möglichkeit, irgendeinmal in Zukunft in ei- nem Gefängnis eine Haft verbüssen zu müssen, reicht noch nicht zur An- nahme einer ersthaften

Gefahr im Sinne von Art. 3 EMRK respektive der Unzulässigkeit eines Wegweisungsvollzugs. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht unzulässig erscheinen. 8.3 8.3.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 8.3.2 Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konflikts sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem Militärputsch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie – auszugehen (vgl. statt vieler das Urteil

E-3663/2024 Seite 12 des BVGer E-90/2023 vom 14. März 2023 E. 9.4.1 m.w.H.). Die Stadt F._____ (Provinz G._____), in welcher die Beschwerdeführenden bis zu ihrer Ausreise gelebt haben, war zudem nicht unmittelbar von den Auswirkungen des schweren Erdbebens anfangs Februar 2023 betroffen. 8.3.3 Die Vorinstanz hielt in individueller Hinsicht fest, die Beschwerdeführenden verfügten in ihrer Heimat über zahlreiche Verwandte, unter anderem ihre Eltern und Geschwister. Diese könnten ihnen bei der Wiedereingliederung in ihrer Heimat sowie bei der Bewältigung des Alltags unterstützen. Insbesondere habe der Beschwerdeführer eine eigene Wohnung im Haus seines Vaters und im gleichen Haus seien in jeweils separaten Wohnungen auch die Eltern und zwei Brüder wohnhaft. Der Beschwerdeführer habe zwar weder die Schule besucht noch eine Berufslehre absolviert, sei jedoch in den vergangenen Jahren bis zur Ausreise regelmässig im Baugewerbe und in der Landwirtschaft berufstätig gewesen. Die Beschwerdeführerin sei neben ihrer Verpflichtung als Hausfrau ebenfalls in der Landwirtschaft tätig gewesen. Damit seien die Beschwerdeführenden in der Lage, den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder zu finanzieren. Auch seien der Beschwerdeführer und die Kinder gesund. Die medizinische und psychiatrische Gesundheitsversorgung in der Türkei sei grundsätzlich gewährleistet und entspreche westeuropäischen Standards. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten psychischen Probleme, namentlich die (...) ([...]), könnten in der Türkei behandelt werden und bei Bedarf sei eine entsprechende Behandlung faktisch zugänglich. Schliesslich seien die Kinder in einem jungen und noch sehr anpassungsfähigen Alter, weshalb bei einer Rückkehr in die Türkei nicht von einer Traumatisierung infolge sozialer Entwurzelung auszugehen sei, zumal sie dort vor der Ausreise gelebt haben. Die Beschwerdeführenden bringen hierzu einzig vor, der behandelnde Arzt halte den Vollzug der Wegweisung aufgrund der gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin nicht für zumutbar, womit offenkundig die Erwägung der Vorinstanz nicht in Frage gestellt wird, zumal die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht Sache des Arztes ist. Auch unter dem Aspekt des Kindeswohls sind keine Gründe ersichtlich, die einer Rückkehr in die Türkei entgegenstehen würden. Somit sind die nicht zu beanstandenden vorinstanzlichen Ausführungen vollumfänglich zu bestätigen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-3663/2024 Seite 13 8.4 Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). 8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.2

Nachdem die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, findet der in Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 2 BV und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]) verankerte Grundsatz der flüchtlingsrechtlichen Nichtrückschiebung keine Anwendung.

E. 8.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würden (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Der Verweis in der Beschwerde auf

die Missstände in türkischen Gefängnissen ändert an dieser Einschätzung nichts. Zwar stehen diese international in der Kritik. Aus den Akten ergibt sich aber keine unmittelbare Gefahr im Sinne der massgeblichen Bestimmungen, dass die Beschwerdeführenden einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sein könnten, zumal im aktuellen Zeitpunkt nicht einmal annähernd gewiss ist, ob der Beschwerdeführer je zu einer Haftstrafe verurteilt werden könnte, die er auch in Haft verbüssen müsste. Eine rein hypothetische Möglichkeit, irgendeinmal in Zukunft in einem Gefängnis eine Haft verbüssen zu müssen, reicht noch nicht zur Annahme einer ersthaften Gefahr im Sinne von Art. 3 EMRK respektive der Unzulässigkeit eines Wegweisungsvollzugs. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht unzulässig erscheinen.

E. 8.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.2

Auch unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkisch-kurdischen Konflikts sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem Militärputsch im Juli 2016 ist gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei - auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie - auszugehen (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer E-90/2023 vom 14. März 2023 E. 9.4.1 m.w.H.). Die Stadt F. _____ (Provinz G. _____), in welcher die Beschwerdeführenden bis zu ihrer Ausreise gelebt haben, war zudem nicht unmittelbar von den Auswirkungen des schweren Erdbebens anfangs Februar 2023 betroffen.

E. 8.3.3

Die Vorinstanz hielt in individueller Hinsicht fest, die Beschwerdeführenden verfügten in ihrer Heimat über zahlreiche Verwandte, unter anderem ihre Eltern und Geschwister. Diese könnten ihnen bei der Wiedereingliederung in ihrer Heimat sowie bei der Bewältigung des Alltags unterstützen. Insbesondere habe der Beschwerdeführer eine eigene Wohnung im Haus seines Vaters und im gleichen Haus seien in jeweils separaten Wohnungen auch die Eltern und zwei Brüder wohnhaft. Der Beschwerdeführer habe zwar weder die Schule besucht noch eine Berufslehre absolviert, sei jedoch in den vergangenen Jahren bis zur Ausreise regelmässig im Baugewerbe und in der Landwirtschaft berufstätig gewesen. Die Beschwerdeführerin sei neben ihrer Verpflichtung als Hausfrau ebenfalls in der Landwirtschaft tätig gewesen. Damit seien die Beschwerdeführenden in der Lage, den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder zu finanzieren. Auch seien der Beschwerdeführer und die Kinder gesund. Die medizinische und psychiatrische Gesundheitsversorgung in der Türkei sei grundsätzlich gewährleistet und entspreche westeuropäischen Standards. Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten psychischen Probleme, namentlich die (...) ([...]), könnten in der Türkei behandelt werden und bei Bedarf sei eine entsprechende Behandlung faktisch zugänglich. Schliesslich seien die Kinder in einem jungen und noch

sehr anpassungsfähigen Alter, weshalb bei einer Rückkehr in die Türkei nicht von einer Traumatisierung infolge sozialer Entwurzelung auszugehen sei, zumal sie dort vor der Ausreise gelebt haben. Die Beschwerdeführenden bringen hierzu einzig vor, der behandelnde Arzt halte den Vollzug der Wegweisung aufgrund der gesundheitlichen Beschwerden der Beschwerdeführerin nicht für zumutbar, womit offenkundig die Erwägung der Vorinstanz nicht in Frage gestellt wird, zumal die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht Sache des Arztes ist. Auch unter dem Aspekt des Kindeswohls sind keine Gründe ersichtlich, die einer Rückkehr in die Türkei entgegenstehen würden. Somit sind die nicht zu beanstandenden vorinstanzlichen Ausführungen vollumfänglich zu bestätigen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerde- führenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3663/2024 Seite 14